



Energiemanagement

Förderprogramm

Verpflichtendes **Energieaudit**

Bundesdeutsche Energiepolitik

Die Energiewende stellt Deutschland vor große Herausforderungen. Schrittweise sollen Atomenergie und fossile Kraftstoffe durch erneuerbare Energie ersetzt werden. Dazu sind riesige Investitionen erforderlich. Gleichzeitig befindet sich der globale Energiemarkt im Umbruch: während in Europa der Wettbewerb kontinuierlich gefördert wird, konzentriert sich die Kontrolle über die weltweiten Öl- und Gasreserven zunehmend in der Hand von wenigen Staatsfirmen.

In den vergangenen Jahren ist der Energieverbrauch in Deutschland kontinuierlich zurückgegangen. Die Einsparpotenziale sind jedoch immer noch beträchtlich; Energiesparen rechnet sich. Um in Sachen Energieeffizienz und Einhaltung der gesetzten, ehrgeizigen Energieziele erfolgreich zu sein, muss der Staat fördernd, informierend und fordernd eingreifen.

Unter dem Gesichtspunkt der Förderung wurde bereits 2013 ein Förderprogramm der BAFA ins Leben gerufen, welches Unternehmen bei der systematischen Erfassung und Analyse ihrer Energieverbräuche sowie der Ableitung damit verbundener Effizienzmaßnahmen unterstützt.

Als forderndes Element wurde nun das verpflichtende Energieaudit für Nicht-KMU (klein- und mittelständische Unternehmen) eingeführt, welches bis spätestens 05.12.2015 absolviert werden muss.

Förderung bei der Einführung von Energiemanagementsystemen

Zum 01.05.2015 ist eine neue Förderrichtlinie in Kraft getreten, um die Integration von Energiemanagementsystemen in Unternehmen nachhaltig zu fördern. Das Programm, das von der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) administriert wird, besteht bereits seit 2013 und wurde nun um weitere Fördermittel aufgestockt. Die Zielsetzung besteht darin, für Unternehmen entsprechende Anreize zu schaffen, sich mit der Implementierung geeigneter Energieeffizienzmaßnahmen zu befassen.

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz oder zumindest einer Niederlassung in Deutschland. Nicht förderfähig sind dagegen Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen Anordnung wie nachstehend aufgeführt beruhen:

- * Besondere Ausgleichsregelung (EEG, §§ 63 ff.) mit dem Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystems (EEG, § 64, Abs. 1 Nr. 3) für besonders energieintensive Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch > 5 GWh (Ausnahme: Einführung eines alternativen Systems – hier Förderung der Erstzertifizierung)
- * Spitzenausgleichsregelung (StromStG, § 10 und EnergieStG, § 55) (Ausnahme: KMU – hier Förderung der Erstzertifizierung)
- * Energieaudit nach DIN 16247-1 (EDL-G).

Neue Förder-Richtlinie

Für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 wurde der Förderbetrag auf maximal 6000 € festgesetzt. Förderfähig sind dabei sowohl die externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems (60% Förderung, maximal 3000 €) sowie die Schulungen der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten (30% Förderung, maximal 1000 €). Die förderfähigen Ausgaben für die Installation entsprechender Messtechnik wurden auf 30% erhöht. Der Bewilligungszeitraum wurde von bislang 9 auf nun 12 Monate angehoben.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen aus diesem Förderprogramm pro Unternehmen ist auf maximal 20.000 € über einen Zeitraum von 36 Monaten beschränkt.

Detaillierte Informationen, Merkblätter und insbesondere die Antragsunterlagen finden sich auf der BAFA-Website.

Energieaudit ab 2015 verpflichtend für alle Nicht-KMU

Die Europäische Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU verpflichtet ihre Mitgliedsstaaten, zahlreiche Energieeffizienzaktivitäten in die nationale Gesetzgebung zu überführen. Das europäische Gesamtziel ist die Steigerung der Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 um 20%.

Die deutsche Regierung kam ihrer Verpflichtung in Form des EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen) vom 31. Juli 2014 nach, das nun seit Mai dieses Jahres umfänglich in Kraft getreten ist.

Damit müssen alle Unternehmen, die keine KMU sind, ein Energieaudit absolvieren, das bis zum 5. Dezember 2015 und danach mindestens alle 4 Jahre durchgeführt wird. Ein Energieauditor muss die Durchführung des Energieaudits bestätigen und einen entsprechenden Nachweis ausstellen.

Das Energieaudit muss nach den Regularien der DIN EN 16247 durch einen qualifizierten Energieauditor durchgeführt werden. Alternativ zum Energieaudit wird auch ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem (EMAS) anerkannt.

Die Mindestkriterien bestehen aus einer Energiedatenanalyse (ggf. mit Messungen), einer Prüfung des Energieverbrauchsprofils und einer Ermittlung der wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz und deren detaillierte wirtschaftliche Bewertung. Alle Standorte und Unternehmensteile sind einzubeziehen. Eine Ausnahme der Nachweisleistung für einzelne Unternehmensteile oder Standorte ist möglich, wenn diese für den gesamten Energieverbrauch des Unternehmens nicht energierelevant sind.

KMU - Definition

Gemäß Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG lautet die KMU-Definition wie folgt:

„Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.“

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Unternehmen erwirbt bzw. verliert seinen KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte über- bzw. unterschreitet.

Die Mitarbeiterzahl bezieht sich auf die Zahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten. Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter u.ä. werden entsprechend ihres Anteils an der Beschäftigungszeit berücksichtigt.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn mind. 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.